

agw | Am Ertverband 6 | 50126 Bergheim

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

- Stellungnahme Insektenschutzgesetz -

E-Mail: NII1@bmu.bund.de

Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

Geschäftsführerin

Am Ertverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278

Fax 02271 88-1365

Mobil 0162 2030247

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Bergheim, 16. Oktober 2020

**Stellungnahme der agw zum Referentenentwurf für ein Gesetz
zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland
(Insektenschutzgesetz) / N II 1 – 7005/006-2020.0001 vom
21.07.2020**

Sehr geehrter Herr Dr. Lütkes,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
(BMU) zum Entwurf eines Artikelgesetzes zum Schutz der
Insektenvielfalt in Deutschland vom 21.07.2020 bedanken wir uns.

Das Bundeskabinett hat am 04.09.2019 das Aktionsprogramm
Insektenschutz verabschiedet mit dem Ziel, eine Trendumkehr beim
Rückgang der Insekten und ihrer Artenvielfalt zu erreichen. Der
vorliegende Entwurf des Insektenschutzgesetzes ist ein Beitrag zur
Zielerreichung der im Aktionsprogramm festgeschriebenen
Maßnahmen.

Neben Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz sind auch
Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz vorgesehen. Hier soll die
Regelung in § 38 zu Gewässerrandstreifen geändert und ein neuer
§ 38b eingefügt werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die bestehende
Ausnahmeregelung für die Anwendung von Pflanzenschutz- und
Düngemittel an Gewässern aufgehoben. Darüber hinaus wird die

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem Abstand von 10 m zur Böschungsoberkante verboten. Bei einer geschlossenen, ganzjährig begrünten Pflanzendecke ist ein Abstand von 5 m einzuhalten. Ausgenommen von den Regelungen sind kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

Grundsätzlich bewerten wir die Änderungen aus Sicht des Gewässerschutzes positiv, da damit eine klare Regelung gegen den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer getroffen wird, die vorher im Wasserhaushaltsgesetz nicht gegeben war.

Das Verbot zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ist ein erster Schritt zum Schutz der sensiblen wassergebundenen Insektenarten. Allerdings könnten die neuen Regelungsinhalte klarer formuliert, bzw. mit Blick auf die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie, auch weiter gefasst sein.

Unsere Anmerkungen betreffen im Einzelnen die folgenden Aspekte.

Zu Artikel 2 des Insektenschutzgesetzes „Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes“ (WHG-E):

1. Anwendung von Düngemitteln auch in § 38b des Wasserhaushaltsgesetzes integrieren

Einziger Regelungsinhalt des § 38b WHG-E sind Pflanzenschutzmittel. Diese stellen aber nicht den einzigen Störfaktor für die Gewässerfauna dar. Düngemittel, die auch Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung und -vielfalt haben können, sind nach diesem Entwurf nicht berücksichtigt. Zielführender ist daher auch die Integration der Anwendung von Düngemitteln im neuen § 38b WHG-E.

2. Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie im Blick behalten – starke Temperaturanstiege durch stärkere Beschattung vermeiden

Neben dem Eintrag von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sind auch pH-Wertverschiebungen durch starke Temperaturanstiege (u.a. intensive Sonneneinstrahlung) im Gewässer für sensible Insektenarten kritisch. Zum Schutz v.a. von wasserrahmenrichtlinienrelevanten Arten regen wir an, diese Effekte durch eine ausreichende Beschattung der Gewässer zu vermeiden. Darüber hinaus profitieren Wasserinsekten in ihren unterschiedlichen Lebensstadien von gut entwickelten Gewässerrandstreifen als Lebensraum.

Dies ist auch unter dem Aspekt der Erreichung der ökologischen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie hilfreich.

3. Beschränkung der Ausnahmen für Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung

Kleine Gewässer machen den Großteil des Gewässernetzes aus. Die Ausnahme kleiner Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung in § 38b WHG-E sehen wir daher problematisch. Dies auch unter dem Aspekt, dass eine Definition dieser Gewässer im vorliegenden Entwurf nicht enthalten ist. Stattdessen verweist die Gesetzesbegründung für die Ableitung dieser Gewässer auf die jeweiligen Gegebenheiten im konkreten Fall. Die diesbezügliche Einschätzung obliegt den Ländern. Dies birgt die Gefahr, dass von diesen Ausnahmeregelungen übermäßig Gebrauch gemacht wird und der Sinn des Gesetzesentwurfs ins Leere läuft.

Eine klare Definition der Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung in § 3 WHG (Begriffsbestimmungen) sollte daher erfolgen. Zudem sollte in der Gesetzesbegründung ergänzt werden, dass die Länder von dieser Ausnahmeregelung nur sehr restriktiv Gebrauch machen dürfen.

Zu Artikel 1 des Insektenschutzgesetzes „Änderung des Naturschutzgesetzes“ (BNatschG-E):

4. Zum Schutz der Wasserinsekten: Verbot der Insektenfallen um Bremsenfallen erweitern

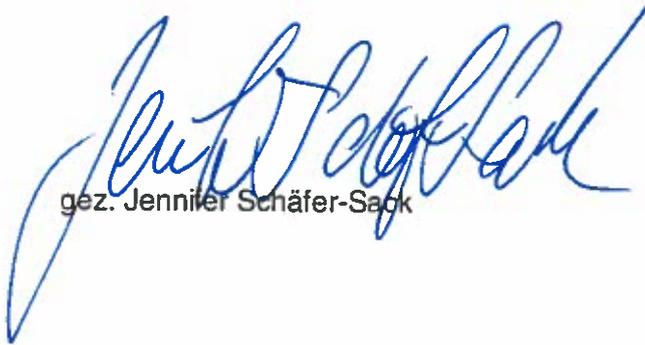
Inhaltlich neu ist im Bundesnaturschutzgesetz die Thematik „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtung“ in §§ 23 und 41 BNatSchG. Betroffen hiervon sind Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Grundstücken und Werbeanlagen, die zukünftig konstruktiv und vom Betrieb dergestalt sein müssen, dass keine wild lebenden Pflanzen und Tiere gefährdet werden.

Das Thema Minderung der Lichtverschmutzung umfasst auch ein Verbot von sogenannten Insektenfallen, die mit Licht betrieben werden. Nicht angesprochen wird die Verwendung von sogenannten Bremsenfallen auf Pferdeweiden, bei denen es sich um schwarze Bälle handelt, die sich in der Sonne stark aufheizen und so Bremsen anlocken, die dann in einem Trichter verenden. Diese Fallen sind nicht selektiv und fangen nach wissenschaftlichen Studien um ein Vielfaches mehr andere Insekten (Schmetterlinge, aber auch viele Wasserinsekten wie Libellen, Köcherfliegen etc.) als Bremsen. In NRW dürfen laut Erlass des Umweltministeriums vom 11.09.2020 diese nicht-selektiven Fallen innerhalb von FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen nicht mehr

eingesetzt werden. Eine entsprechende Ergänzung im Bundesnaturschutzgesetz wäre an dieser Stelle wünschenswert.

Bitte berücksichtigen Sie unsere Vorschläge im weiteren Verfahren. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to be 'Jennifer Schäfer-Sack', written in a cursive style.

gez. Jennifer Schäfer-Sack